



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 45

Ausgabe: 12/2019

Datum: 22.05.2019

Datum	Inhalt	Seite
13.05.2019	Bekanntmachung: Europawahl am 26.05.2019	1
17.05.2019	Hinweis auf die Veröffentlichung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)	2
22.05.2019; 22.05.2019; 22.05.2019; 15.05.2019; 16.05.2019	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	2 – 4
20.05.2019	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4
03.05.2019; 06.05.2019; 10.05.2019; 10.05.2019; 07.05.2019; 07.05.2019; 07.05.2019	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	4 – 5

---

## **Bekanntmachung: Europawahl am 26.05.2019**

**hier: Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Europawahl**

Der Kreiswahlausschuss für die Europawahl tritt am

**Montag, 03.06.2019, 16.00 Uhr,**

**im Kreisausschuss-Sitzungssaal (Raum 2181) des  
Kreishauses Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken**

zu einer Sitzung zusammen.

### **Einzigster Punkt der Tagesordnung:**

Feststellung des Ergebnisses der Europawahl am 26.05.2019

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Borken, 13.05.2019

gez.

Dr. Ansgar Hörster  
Kreiswahlleiter für die Europawahl 2019

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

**Hinweis auf die Veröffentlichung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)**

Der Kreis Borken hat mit der Stadt Münster eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur mandatierenden Übertragung von Rechenzentrumsleistungen sowie der Bereitstellung und den Betrieb von Fachverfahren geschlossen.

Die Bezirksregierung Münster hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Verfügung vom 10.04.2019 genehmigt. Der Vertragstext und der Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 16 vom 19.04.2019 unter Ziffer 73 veröffentlicht worden. Auf die Bekanntmachung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Borken, 17.05.2019

Kreis Borken  
Der Landrat  
Stabsstelle

Im Auftrag  
gez.  
Michael Weitzell

**Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung**

Herrn Ate Jacob Oenema, geboren am 23.11.1994 in Heerenveenn, zuletzt wohnhaft in Rozenstraat 10, 8471 KM Wolvega/NL, ist ein Bescheid vom 21.03.2019, Aktenzeichen 36.40 O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 22.05.2019

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

---

Herrn Kelvin Kosman, geboren am 16.11.1996 in Apeldoorn, zuletzt wohnhaft in Gronausestraat 1295, 7534 AK Enschede, ist ein Bescheid vom 20.03.2019, Aktenzeichen 36.40 O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 22.05.2019

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

---

Herrn Bartłomiej Pankau, geboren am 22.08.1988 in Grudziadz/Polen, zuletzt wohnhaft in Mijnsherenlaan 50 a, 3018 CC Rotterdam, ist ein Bescheid vom 21.03.2019, Aktenzeichen 36.40 O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 22.05.2019

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

---

Herrn Jolius Siganon, geboren am 20.07.1985 in Lebak, zuletzt wohnhaft in Lebak, Sultan Kudarat, Poblacion 1, Philippinen, ist ein Bescheid vom 15.05.2019, Aktenzeichen 51.20.UV.43428, zuzustellen.

Die Zustellung des Bescheides auf den Philippinen wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 1A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 15.05.2019

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Wilting

---

Herrn Guido Große, geboren am 12.06.1964 in Quedlinburg, zuletzt wohnhaft in 46414 Rhede, Friedland 25, ist ein Bescheid vom 15.05.2019, Aktenzeichen 51.20.UV.12214, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 1A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 16.05.2019

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Wilting

### **Bekanntmachung** **nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die BEB Bioenergie Büngern GmbH & Co. K mit Sitz in 46414 Rhede, Dennenpass 3, hat mit Antrag vom 19.05.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Rhede, Dennenpass 3, Gemarkung: Büngern, Flur: 3, Flurstück: 96, beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Leistungserhöhung des vorhandenen BHKW, die Errichtung einer Multi-Container-Gärresttrocknungsanlage, die Errichtung eines Pumpen- und Verteilerraumes sowie die Beantragung der Stofföffnungsklausel. Nach Durchführung der beantragten Änderung können weiterhin 1,885 Mio. Nm<sup>3</sup> Biogas erzeugt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird die Leistung des vorhandenen BHKW erhöht, eine Gärresttrocknungsanlage sowie ein Pumpen- und Verteilerraum errichtet und die Stofföffnungsklausel beantragt. Eine Erhöhung der Biogasproduktion ist damit nicht verbunden. Die Emissionen der Biogasanlage erhöhen sich durch diese Änderungen nur geringfügig. Somit sind keine Auswirkungen auf die Schutzziele nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der bereits vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 20.05.2019  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-01769 2017-broo

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

### **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse** **Westmünsterland**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 391047727 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die

#### **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.08.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 03.05.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336955190 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.08.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 06.05.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336717582 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.08.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337112965 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.08.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336507660 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 07.05.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 306045865 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 07.05.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 375028214 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 07.05.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand